

Geschäftsordnung für den DVPW-Vorstand

Der Vorstand der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft (DVPW) hat am 10. Dezember 2021 die folgende Neufassung der Geschäftsordnung vom 7. Juli 2017 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren zum Ablauf der Vorstandssitzungen der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft (DVPW).

- § 2 Einberufung der Sitzungen
- (1) Der Vorstand tagt in der Regel zweimal pro Jahr in Präsenz oder, in begründeten Ausnahmefällen, online.
- (2) Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder ist eine Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung stattfinden muss.
- (3) Die oder der DVPW-Vorsitzende beruft den Vorstand ein, indem sie oder er die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Sitzung einlädt.
- (4) Die DVPW-Geschäftsführerin bzw. der -Geschäftsführer ist zu den Sitzungen wie ein Vorstandsmitglied zu laden.
- (5) Die Einladung muss den Vorstandsmitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.
- (6) Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail.
- (7) In dringenden Fällen kann die oder der DVPW-Vorsitzende den Vorstand in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird.
- (8) In diesen Fällen ist der Vorstand nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist und der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmt
- (9) Beschlussvorlagen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten sollen in der Regel nicht später als fünf Arbeitstage vor der Sitzung versandt werden.

§ 3 Teilnahme

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die DVPW Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (3) Der oder die DVPW-Geschäftsführerin bzw. -Geschäftsführer ist ständiges beratendes Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Jedes Vorstandsmitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (2) Anträge sollten mindestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingehen, abstimmungsfähig formuliert sein und eine Begründung enthalten.
- (3) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können noch bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung eingebracht werden, über die Aufnahme in die Tagesordnung wird in der Sitzung abgestimmt.
- (4) Die endgültige Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.
- (5) Von dieser Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses abgewichen werden.
- (6) Unter den Tagesordnungspunkten "Anfragen", "Mitteilungen" und "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (7) Jedes Vorstandmitglied kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine persönliche Erklärung abgeben, die dem Protokoll beizufügen ist.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (3) Der Vorstand gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange kein Vorstandsmitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Vorstandsmitglied muss bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Vorstandsmitgliedern zählen.
- (4) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (5) Alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sich enthalten.
- (9) Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. Dieses muss spätestens zum Ende des auf die Sitzung folgenden Tages schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden vorliegen.
- (10) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.
- (11) Die Aufnahme neuer Mitglieder kann im Umlaufverfahren beschlossen werden.
- (12) Angelegenheiten von hoher Dringlichkeit können im Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung wie Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, Verschiebung der Tagesordnungspunkte, Zulassung und Ausschluss von weiteren Personen, Schluss der Debatte oder Rednerliste etc. sind bevorzugt zu behandeln. Sie werden durch Heben beider Hände angezeigt.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung müssen begründet werden.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung muss abgestimmt werden.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.
- (2) Über die Inhalte der Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Vorstand oder die bzw. der Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte Personen mit beratender Stimme einladen, denen zu den betreffenden Punkten Rederecht einzuräumen ist.
- (4) Erfolgt Widerspruch gegen diese Einladung, entscheidet der Vorstand über das Rederecht.

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, aus dem die Namen der anwesenden Mitglieder, Tag, Beginn, Ende und Ort der Sitzung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen.
- (2) Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail zugeleitet.

§ 9 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet bei der Anwendung im Einzelfall die oder der DVPW-Vorsitzende, bei Widerspruch gegen deren oder dessen Entscheidung beschließt der Vorstand.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Vorstand am 10. Dezember 2021 in Kraft.